

Kirchliches
Gesetz und Verordnungsblatt
für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 12

Kiel, den 20. Dezember

1941

Inhalt: 66. Allgemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker. Vom 19. Dezember 1941 (S. 80). - 67. Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges. Vom 27. Oktober 1941. (RStBl. I S. 662.) (S. 83) - 68. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 84). - 69. Ermittlung von Urkunden (S. 85) - Personalien.

Nr. 66. Allgemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker. Vom 19. Dezember 1941.

Kiel, den 19. Dezember 1941

Nachstehende Dienstanweisung wird -- soweit erforderlich, im Einvernehmen mit der Finanzabteilung -- erlassen und bekannt gegeben.

Allgemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker.

I.

§ 1.

Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, jede Gelegenheit zur Singearbeit in und mit seiner Gemeinde wahrzunehmen, um die Singefreudigkeit zu beleben und eine singende Gemeinde zu schaffen. Dazu gehört

- a) die Veranstaltung von regelmäßigen Choralstunden der Gemeinde, in denen vor allem auch unbekannte Lieder zu erarbeiten sind;
- b) die fleißige und beharrliche Singearbeit mit den Kindern des Kindergottesdienstes der Gemeinde;
- c) das monatlich mindestens einmalige Choral Singen mit den Konfirmanden der Gemeinde;
- d) nach Möglichkeit die Einrichtung einer Kurrende oder eines Jugendsingekreises;
- e) auf entsprechenden Wunsch die Veranstaltung regelmäßiger Singestunden mit den Arbeitskreisen der Gemeinde.

Im Mittelpunkt der Singearbeit soll der reformatorische Choral stehen. Daneben sind in den Singestunden die liturgischen Gesänge für die Sonntags- und gegebenenfalls Wochengottesdienste zu erarbeiten.

§ 2.

Es ist Pflicht des Kirchenmusikers, einen Kirchenchor zu gründen, ihn zu leiten und an seiner Weiterbildung unablässig zu arbeiten. Es liegt im Interesse der Gemeinde, daß zwei Chöre vorhanden sind, ein Kinderchor und ein Chor von Erwachsenen.

Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, einen Kirchenchor an jedem sonntäglichen Hauptgottesdienst mit einer „geregelten Kirchenmusik“ zu beteiligen. Läßt sich die allsonntägliche Mitwirkung eines Kirchenchores nicht ermöglichen, ist ein regelmäßiger Wechsel mit anderen kirchlichen Singgemeinschaften wie Kurrende, Konfirmandenchor usw. zur Durchführung der geregelten Kirchenmusik anzustreben.

Auch der Kirchenchor steht im Dienst des Gemeindegesanges. Darum soll sich der Kirchenmusiker zusammen mit dem Pastor besonders die Wiedereinführung des reformatorischen Wechselgesanges (sog. Alternativ-Praxis) angelegen sein lassen, an dem zweckmäßig auch die Orgel mit selbständigen Orgelchorälen zu beteiligen ist (vgl. § 4).

§ 3.

Der Kirchenmusiker wählt als Leiter des Kirchenchores die Mitglieder hinsichtlich ihrer stimmlichen und musikalischen Eignung aus; gegen seinen Einspruch kann kein Sänger in den Kirchenchor aufgenommen werden.

Der Kirchenchor ist neben der Gemeinde und dem Pastor Träger des liturgischen Geschehens. Darum ist besonders darauf zu achten, daß das Chorsingen im Gottesdienst nach Einordnung, Form und Inhalt aus den Gegebenheiten des Gottesdienstes erwächst. Der Kirchenchor kann sowohl an Stelle des Pastors Stücke der Verkündigung übernehmen (z. B. Intrositus, Spruchmotette, Evangelienmotette), wie er mit und an Stelle der Gemeinde auf die Verkündigung in Lob und Gebet zu antworten vermag; dabei sind neben dem ein- und mehrstimmigen Choralgut vor allem die liturgischen Sätze zu pflegen.

§ 4.

Die besondere Würde der Orgel im evangelischen Gottesdienst verlangt von dem Kirchenmusiker strengste künstlerische Maßstäbe und Ausrichtung des Orgelspiels an der Liturgie. Alle freie Orgelmusik muß sich dem Gottesdienst in seiner jeweiligen Gestalt einfügen:

äußerlich, indem sie in ihrer Ausdehnung den gottesdienstlichen Rahmen nicht sprengen (Werke, die mehr Zeit als etwa 8 Minuten beanspruchen, sollen in der Regel im Gottesdienst nicht gespielt werden), innerlich, indem sie in ihrem musikalischen Gehalt und Ausdruck dem gottesdienstlichen Gemeinde- und Chorgesang gemäß und verwandt ist.

Daneben hat die Orgel ihre Aufgabe vornehmlich in der Vorbereitung und Begleitung des Gemeindegesanges. Für die Vorbereitung des Gemeindegesanges verdient die choralgebundene Orgelliteratur (Choralvorspiele u. ä.) im allgemeinen den Vorzug. Das Orgelspiel zum Gemeindegesang muß ein sinnvolles Begleiten sein. Es liegt im Interesse der Belebung des Gemeindegesanges wie auch der Verlebendigung des Kirchenjahres, wenn bei geeigneten Liedern und zu bestimmten kirchlichen Zeiten auf die Begleitung des Gemeindegesanges durch die Orgel verzichtet wird und statt dessen der Kirchenmusiker oder ein Chor die Führung des Gemeindegesanges übernimmt. Der als „Orgelvers“ im Wechsel mit dem begleiteten oder unbegleiteten Gemeinde- und Chorgesang verwandte Orgelchoral (vgl. § 2) ist als eine alte Aufgabe gottesdienstlichen Orgelspiels wieder neu zu gewinnen und zu pflegen.

§ 5.

Wo die Möglichkeit dazu gegeben ist und der Kirchenvorstand einen entsprechenden Wunsch äußert, ist der Kirchenmusiker verpflichtet, einen kirchlichen Instrumentalchor zu bilden und zu leiten.

§ 6.

Der Kirchenmusiker ist nach Maßgabe der für die Gemeinde zu Recht bestehenden Ordnung zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Feiern- und festlichen Veranstaltungen der Gemeinde verpflichtet. Die dienstlichen Verpflichtungen des Kirchenmusiklers erstrecken sich nicht nur auf die bereits bestehenden, sondern, wenn der Kirchenvorstand es beschließt, auch auf etwa neu einzurichtende Gottesdienste und gottesdienstliche Handlungen.

§ 7.

Der Kirchenmusiker soll sich zusammen mit dem Pastor und dem Kirchenvorstand die Einführung von musikalisch ausgestalteten Netten und Bespern, von

geistlichen Abendmusiken und Orgelfeierstunden angelegen sein lassen.

Darüber hinaus sind regelmäßige Kirchenmusiken (Konzerte) anzustreben, in denen, wo es die Umstände erlauben, auch große Instrumental- und Gesangwerke unter finanzieller Förderung der Gemeinde dargeboten werden. Die Auswahl der zur Aufführung gelangenden Musikwerke ist auf solche von kirchlicher Prägung zu beschränken; besondere Berücksichtigung verdienen die Orgel- und Chorwerke aus der klassischen Zeit der evangelischen Kirchenmusik und aus der Gegenwart, deren Ausmaße die Verwendung dieser Werke im sonntäglichen Gottesdienste ausschließen.

II.

§ 8.

Da die Aufgabe der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes Pastor und Kirchenmusiker gemeinsam obliegt, sollen beide zu gemeinsamen regelmäßigen Besprechungen zusammenkommen. In den Besprechungen ist zwischen Pastor und Kirchenmusiker vor allem zu vereinbaren, wie oft, an welchen Tagen und an welchen Stellen der Liturgie der Kirchenchor im Gottesdienst mitwirkt und wie die einzelnen Choräle für das Alternativ-Musizieren aufzuteilen sind. Darüber hinaus wird keine gottesdienstliche und kirchenmusikalische Aufbauarbeit der Planung auf längere Sicht entraten können.

Sind mehrere Pastoren in der Gemeinde tätig oder wird das Kirchenmusikeramt von mehreren Kirchenmusikern verwaltet, so sind diese sämtlich an den Besprechungen zu beteiligen. Die Einladung zu den Besprechungen ergeht durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Über die Gottesdienste und Amtshandlungen, an denen mehrere Kirchenmusiker gemeinsam mitzuwirken haben, sollen diese sich rechtzeitig untereinander verständigen.

§ 9.

Der Kirchenmusiker trägt die Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege der Gemeinde. Darum bleibt ihm im Rahmen der oben geforderten vorherigen Verständigung mit dem Pastor die Auswahl der einzelnen musikalischen Stücke für den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Handlungen vorbehalten; hierunter fällt jedoch nicht die Auswahl der für den Ge-

sang der Gemeinde bestimmten Lieder des Gesangsbuchs. Diese sind dem Kirchenmusiker seitens des Pastors möglichst früh, spätestens bis 10 Uhr vormittags des vorhergehenden Tages zuzustellen. Ist die Mitwirkung eines Chores beim Choralsingen vorgesehen, muß der Kirchenmusiker die Mitteilung über die angefügten Lieder spätestens am Tage vor der letzten regelmäßigen Probe des Chores in Händen haben.

Die Mitwirkung anderer musikalischer Kräfte in den Gottesdiensten, bei den gottesdienstlichen Handlungen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen soll nur mit Zustimmung des Kirchenmusiklers erfolgen, der offensichtlich unzulängliche Leistungen zurückzuweisen hat.

§ 10.

Die Leitung des Gottesdienstes liegt in der Hand des Pastors, der sich jedoch in allen kirchenmusikalischen Fragen mit dem Kirchenmusiker ins Benehmen setzen soll. Dabei ist zu beachten, daß sich Pastor und Kirchenmusiker an die Ordnung des Kirchenjahres halten.

§ 11.

In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Kirchenvorstand verantwortlich. In allen fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung, Weisung und Förderung durch den für seine Gemeinde zuständigen Obmann der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik.

Der Kirchenmusiker ist, soweit er nicht bereits Mitglied ist, zu den Sitzungen der Gemeindeförperschaften in den Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzuzuziehen; das gilt auch für die Haushaltsberatungen, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Kirchenmusikpflege handelt.

Der Kirchenmusiker kann dienstliche Anliegen nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vortragen.

§ 12.

Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an den amtlichen kirchenmusikalischen Tagungen der Propstei teilzunehmen und im Falle seiner Behinderung dem Leiter rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 13.

Hinsichtlich des jährlichen Erholungsurlaubs, der sonstigen Abwesenheit vom Dienst (auch infolge Krankheit) und der Stellvertretungskosten gelten die allgemeinen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes und der Tarifordnung A.

Die Urlaubszeit soll so gewählt werden, daß sie außerhalb der Festzeiten liegt. Der Kirchenmusiker hat für die Zeit seines Urlaubs oder seiner sonstigen Abwesenheit vom Dienst (z. B. infolge Krankheit) einen geeigneten Vertreter zu stellen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände, wie plötzliche oder langwierige Erkrankung, unmöglich gemacht wird. Die Kirchenmusiker sind verpflichtet, soweit es ihre eigenen Dienstobliegenheiten zulassen, sich gegenseitig unentgeltlich, nötigenfalls gegen Ersatz barer Auslagen, zu vertreten.

Erweist es sich als zweckmäßig, daß in größeren Orten die Kirchenmusiker bei Beerdigungen in bestimmten Wechsel mitwirken, so sind die hierfür notwendigen Regelungen im Einvernehmen mit dem Propsten zu treffen.

III.

§ 14.

Der Kirchenmusiker ist dem Kirchenvorstand dafür verantwortlich, daß die Instrumente der Gemeinde stets in gutem Zustande sind. Kleine Mängel und Schäden hat er nach Möglichkeit selbst abzustellen. Für die Abstellung größerer Mängel und für die Instandhaltung und regelmäßige Stimmung der Orgel trägt der Kirchenvorstand Sorge.

Die Orgel steht dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung auf die Gottesdienste und zu seiner regelmäßigen Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Will er an der Orgel Unterricht erteilen, so hat er die Genehmigung des Kirchenvorstandes nachzusuchen, dem auch die Entscheidung über die Erstattung der entstehenden Unkosten und über die Zahlung einer Benutzungsgebühr obliegt.

§ 15.

Andere Chöre als ein Kirchenchor der Gemeinde und andere Orgelspieler dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und vom

Kirchenvorstand oder vom Pastor nur mit Zustimmung des Kirchenmusikers herangezogen werden.

§ 16.

Die für die gottesdienstliche Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Literatur ist von der Kirchengemeinde zu beschaffen. Die Noten und Bücher bleiben ihr Eigentum; sie sind sorgfältig aufzubewahren und in ein Bestandsverzeichnis einzutragen.

IV.

§ 17.

Diese Dienstanweisung tritt an die Stelle der örtlichen Dienstanweisungen (Dienstordnungen). Soweit die Dienstobliegenheiten des Kirchenmusikers mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ergänzend geregelt werden müssen, insbesondere etwa zur Abgrenzung der Dienstobliegenheiten mehrerer in derselben Gemeinde tätiger Kirchenmusiker, bleiben die entsprechenden Bestimmungen der örtlichen Dienstanweisungen (Dienstordnungen) in Kraft und können neu erlassen werden. Hierbei kann ausnahmsweise bestimmt werden, daß der Kirchenmusiker eine Arbeit, die ihm diese Dienstanweisung zur Pflicht macht, die aber bisher in der Gemeinde noch nicht eingeführt ist, erst nach einem angemessenen Zeitraum aufzunehmen braucht.

§ 18.

Von Verpflichtungen dieser Dienstanweisung kann die örtliche Dienstanweisung den Kirchenmusiker dann befreien, wenn er neben dem kirchenmusikalischen noch ein anderes Gemeindeamt (z. B. ein Gemeindeverwaltungsamt) bekleidet. In diesem Fall hat die örtliche Dienstanweisung ferner:

- a) die für das andere Amt aufzuwendende Dienstzeit möglichst bestimmt, und zwar auf nicht mehr als vier Dienststunden täglich zu begrenzen,
- b) dem Kirchenmusiker, da er als solcher an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung verpflichtet ist, in dem anderen Amt einen freien Wochentag einzuräumen.

§ 19.

Örtliche Dienstanweisungen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 20.

Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, über den Rahmen der in dieser Dienstanweisung enthaltenen Dienstobliegenheiten hinaus kirchliche Dienste zu übernehmen, soweit die Übernahme vom Landeskirchenamt allgemein angeordnet wird.

§ 21.

In allen Fällen, in denen auf Grund der Dienstanweisung Meinungsverschiedenheiten entstehen, entscheidet der Propst im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde zuständigen Obmann der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik. Entsteht eine Meinungsverschiedenheit mit dem Propsten als Ortspastor oder vermögen sich Propst und Obmann nicht zu einigen, so entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 22.

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührke.

Dr. C 4367 (Dez. III)

Nr. 67. Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges.

Vom 27. Oktober 1941. Reichsgesetzbl. Jahrg. 1941 Teil I, S. 662.

Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges. Vom 27. Oktober 1941.

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Soweit der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag auf einen Wochentag fallen, werden sie für die Dauer des Krieges als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften auf einen Sonntag verlegt, und zwar: der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und das Reformationsfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag.

(2) Kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind ebenfalls auf den nachfolgenden oder vorhergehenden Sonntag zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

(3) Die Wochentage, auf die der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag fallen, sind Werktagen.

§ 2

An allen kirchlichen Feiertagen, die nicht auf Grund des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) als Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften und nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegt sind, ist das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen für die Dauer des Krieges auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Nach 19 Uhr können Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 27. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Vorstehende Verordnung geben wir hiermit bekannt.

Kiel, den 10. Dezember 1941.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 1806 (Dez. IV)

Nr. 68. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 13. Dezember 1941.

Im Jahre 1942 werden folgende Taubstummentagesdienste abgehalten:

- a) in **Glensburg** von Pastor Magaard in der Marienkirche an jedem 3. Sonntag im Monat um 15,30 Uhr;
- b) in **Bredstedt** von Pastor Clausen-Brekum. Gottesdienst in Bredstedt nach vorheriger Bekanntgabe;
- c) in **Schleswig** von Pastor Lange in der St. Michaeliskirche an jedem ersten Sonntag im Monat, um 15 Uhr;
- d) in **Kappeln** von Pastor Schohl in der Kirche am 12. April (Abendmahlsgottesdienst), 9. August und 11. Oktober 1942 (Abendmahlsgottesdienst), um 16 Uhr;
- e) in **Altona** von Pastor Petersen am 18. Januar (15 Uhr), 19. April, 17. Mai (Abendmahlsgottesdienst), 20. September, 18. Oktober und 15. November 1942, im Vereinshaus, Blumenstraße 79, um 16 Uhr. Der Gottesdienst am 17. Mai findet in der Kreuzkirche statt;
- f) in **Elmshorn** von Pastor Engelke, am 8. Februar, 22. März, 26. April, 7. Juni, 2. Juli, 4. Oktober und 20. Dezember. Die Gottesdienste werden in der Kirche zu Elmshorn gehalten, im Winter im Konfirmandensaal von Pastor Harder, nachm. 16 Uhr;
- g) in **Itzehoe** von Pastor Schwennesen, in der Herberge zur Heimat, am 26. April, 21. Juni, 23. August, 18. Oktober und 13. Dezember 1942, um 14 Uhr;
- h) in **Heide** von Pastor Dr. Manitius, am 8. Februar, 12. April, 7. Juni, 26. Juli, 11. Oktober und 13. Dezember 1942;
- i) in **Kendsburg** von Pastor Engelke in der Sakristei der Neuwerker Christkirche im Anfang jedes Vierteljahres, nachm. 15 Uhr, nach vorheriger Bekanntgabe;
- k) in **Kiel** von Pastor Willies im Gemeindehaus St. Jakobi, Straße der SA. 11-13, am 8. Februar, 12. April, 14. Juni, 13. September und 13. Dezember. Die Gottesdienste am 8. Februar und 13. Dezember finden um 15 Uhr, die am 12. April, 14. Juni und 13. September 1942 um 16 Uhr statt;

- l) in **Neumünster** von Pastor Müllies in der Taufkapelle der Ansharkirche, am 8. März, 14. Juni, 6. September und 26. Dezember 1942 (Weihnachtsfeier). Die Gottesdienste finden um 16 Uhr statt. Der Gottesdienst am 6. September aber um 15 Uhr;
- m) in **Bad Oldesloe** von Pastor Hausberg im Gemeindefaal, am 18. Januar, 31. Mai (Abendmahlsgottesdienst), 18. Oktober (Abendmahlsgottesdienst) 1942, um 14,30 Uhr;
- n) in **Wandsbek** von Pastor Bünz im Gemeindehaus der Kreuzkirche, Manteuffelstr. 14, am 15. Februar, 21. Juni, 6. September (Abendmahlsgottesdienst) in der Kreuzkirche, Manteuffelstr., 6. Dezember 1942 (Adventsfeier). Die Gottesdienste am 15. Februar, 21. Juni und 6. September finden um 16 Uhr, der am 6. Dezember um 15 Uhr statt;
- o) in **Oldenburg** von Pastor Schreimel in der Kirche, am 11. Januar, 12. April (Abendmahlsgottesdienst), 5. Juni und 11. September 1942, um 12,30 Uhr;
- p) in **Ratzeburg** von Pastor Piening, in der Kirche zu Ratzeburg, am 19. April, 14. Juni und am 25. Oktober 1942, um 15,45 Uhr und in **Breitenfelde** am 9. August 1942, um 15,30 Uhr.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Morgs.

Nr. A 1755 (Dez. V)

Nr. 69. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 10. Dezember 1941.

Familienforschung:

Gesucht wird das Sterbedatum des Johann Heinrich Steinle, geb. 26. Oktober 1831 zu Lauffen a. Neckar, Sohn des Bauers Joh. Michael Steinle und seiner Ehefrau Dorothea, geb. Kraft. Der Gesuchte wanderte am 5. August 1861 nach Holstein

aus. Ob er dort heiratete? Zur Stammsfolge Steinle, nicht Steimle (!) werden auch Kinder und Enkel mit Daten gesucht, u. a. Nachweis eines heute noch lebenden Nachkommen.

Baldige Mitteilung an Pfarrer Adolf Steinle, Netphen, Kr. Siegen.

Nr. A 1498 (Dez. VIII)

Kiel, den 10. Dezember 1941.

Gesucht wird die Geburts- und Traurkunde des Hans Heinrich Wagner, der nach der Angabe des Einwohnermeldebeamten Altona um 1825 in Hamburg geboren sein soll.

H. Zimm, Sippenforscher, Berlin-Dichterfelde, Ringstr. 45 a.

Nr. A 1373 (Dez. VIII)



Für Führer und Volk fielen:

Ingenieur-Pilot Hans-Jürgen Zimm und Versuchingenieur Paul-Dlaf Zimm (Söhne des Pastors Kay Zimm, Lebrade bei Plön).

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor i. R. Rudolf Schrödter, Hamburg, Leiter einer Luftschuß-Hauptschule - Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.

Pastor Helmut Haack, Unteroffizier in einem Infanterieregiment - E.K. II. Klasse.

Gestorben:

am 14. November 1941 Pastor i. R. Heinrich Petersen in Lübeck. Der Verstorbene war zuletzt vom 14. Dezember 1897 bis zu seiner am 1. Oktober 1919 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Starup-Gravup bei Hadersleben.

